Stand: Juni 2019
SKR: 1.105.0

Gemeinde Stäfa

Reglement

über die Offenlegung von Interessenbindungen

(Reglement Interessenbindungen, InteressenbindungsR)

(vom 7. Mai 2019)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines ... 3

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich ... 3

II. Umfang und Inhalt der Offenlegung ... 4

Art. 2 Meldepflichtiger Personenkreis ... 4
Art. 3 Umfang der Offenlegung ... 4
Art. 4 Haupt- und allfällige Nebentätigkeiten ... 5
Art. 5 Tätigkeit und Organstellung in Führungs- und Aufsichtsgremien ... 5
Art. 6 Dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen ... 6
Art. 7 Mitgliedschaft oder Mitwirkung in Kommissionen ... 7
Art. 8 Änderungen ... 7

III. Erfassung und Publikation der Daten ... 7

Art. 9 Selbstdeklaration ... 7
Art. 10 Zentrale Datenerfassung ... 8
Art. 11 Publikation ... 8
Art. 12 Nichterfüllung der Offenlegungspflicht ... 8
Art. 13 Ablauf ... 9

IV. Schlussbestimmungen ... 9

Art. 14 Inkrafttreten ... 9

Anhang: Abkürzungsregister ... 10

Reglement
über die Offenlegung von Interessenbindungen

(Reglement Interessenbindungen, InteressenbindungsR)

(vom 7. Mai 2019)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 42 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie auf Art. 18a der Gemeindeordnung vom 22. September 2013

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1 Dieses Reglement bestimmt die Details der Offenlegung der Interessenbindungen.

2 Es gilt für den gesamten Bereich der Politischen Gemeinde.

II. UMFANG UND INHALT DER OFFENLEGUNG

Art. 2 Meldepflichtiger Personenkreis

1 Meldepflichtig sind alle vom Volk gewählten Mitglieder der Behörden und eigenständigen Kommissionen:

a. Behörden:
Gemeinderat
Rechnungsprüfungskommission

b. Eigenständige Kommissionen:
Schulpflege
Sozialbehörde
Werkbehörde

2 In der Verwaltung als Angestellte bzw. Schreiberin oder Schreiber einer Behörde oder einer eigenständigen Kommission sind meldepflichtig:

- Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber
- Leiterin/Leiter Schulverwaltung
- Schulleiterinnen/Schulleiter
- Leiterin/Leiter Fachbereich Fürsorge Gemeindeverwaltung
- Betriebsleiterin/Betriebsleiter Gemeindewerke
- Übriges, regelmässig an Sitzungen der Werkbehörde beigezogenes Kaderpersonal der Gemeindewerke

Art. 3 Umfang der Offenlegung

1 Bei der Konstituierung der Behörde unterrichten ihre Mitglieder sowie deren Schreiberinnen und Schreiber ihre Behörde schriftlich über:

a. ihre beruflichen Haupt- und allfälligen Nebentätigkeiten,

b. die Tätigkeit und Organstellung in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Vereine, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,

c. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,

d. die Mitgliedschaft oder Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

2 Abs. 1 lit. b. – d. sind entweder spezifische Fälle beruflicher Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die als nebenberuflich verstanden werden könnten.

Art. 4 Haupt- und allfällige Nebentätigkeiten

1 Unter "Beruf" versteht man alle Tätigkeiten für das eigene Erwerbseinkommen, unabhängig davon, ob es sich um eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit handelt.

2 Angegeben werden muss der gegenwärtig ausgeübte Beruf.

Art. 5 Tätigkeit und Organstellung in Führungs- und Aufsichtsgremien

1 Angegeben werden müssen alle Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften und Anstalten, unabhängig davon, wie hoch die Kapitalsumme der Körperschaft oder Anstalt ist, in welche Rechtsform sie gekleidet ist oder welche politische Bedeutung die Körperschaft oder Anstalt hat.

2 Unter dem Begriff Körperschaften und Anstalten werden alle privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaftsformen verstanden (wie Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Vorsorgestiftungen oder Vereine).

3 Unter Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wird z.B. die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat, einem Stiftungsrat, in einer Geschäftsleitung oder einem Vereinsvorstand verstanden.

4 Organstellung hat eine Person, wenn sie Einfluss auf die Entscheidfindung der Organisation nehmen kann (wie z.B. im Verwaltungsrat oder als Geschäftsführung).

5 Es sind schweizerische und ausländische Körperschaften oder Anstalten anzugeben ebenso wie regional oder lokal tätige Körperschaften oder Anstalten.

Art. 6 Dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen

1 "Interessengruppen" sind organisierte Gruppen wie Nichtregierungs-Organisationen und Verbände, die versuchen, spezifische Interessen durchzusetzen.

2 Es sind schweizerische und ausländische Interessengruppen anzugeben ebenso wie regional oder nur lokal tätige Interessengruppen.

3 Als dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen gelten Tätigkeiten, die länger als ein Jahr dauern. Kurzzeitige Tätigkeiten, wie beispielsweise die Erstellung eines Gutachtens oder die Teilnahme an einer Tagung, müssen nicht angegeben werden.

Art. 7 Mitgliedschaft oder Mitwirkung in Kommissionen

1 Es ist die Mitgliedschaft oder Mitwirkung (z.B. als ständig beigezogene Fachberatung) in Organen und Behörden interkommunaler Organisationen anzugeben.

2 Weiter ist der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien usw. offenzulegen.

Art. 8 Änderungen

Änderungen an offengelegten oder offenzulegenden Interessenindungen sind nach ihrem Eintritt durch das betreffende Mitglied anzugeben.

III. ERFASSUNG UND PUBLIKATION DER DATEN

Art. 9 Selbstdeklaration

1 Die Mitglieder deklarieren ihre Interessenbindungen selber. Die Angaben werden nicht überprüft oder verifiziert. Sie werden in gemeldetem Umfang und Inhalt publiziert.

2 Die Daten der Interessenbindungen werden der Präsidialabteilung der Gemeindeverwaltung elektronisch oder in Papierform gemeldet, in folgender Struktur:

Seit / bis	Bezeichnung, Sitz der Organisation	Rechtsform	Gremium / Funktion
…	…	…	… / …

3 Die als Hilfe eingefügten Abkürzungen gemäss Anhang können verwendet werden.

Art. 10 Zentrale Datenerfassung

Die Präsidialabteilung fasst die Angaben zu einem Register zusammen, gegliedert nach Behörden bzw. eigenständigen Kommissionen.

Art. 11 Publikation

1 Das Register wird durch die Präsidialabteilung auf der Internetseite der Gemeinde Stäfa publiziert.

2 Das Register wird den betreffenden Behörden zur Kenntnisnahme zugestellt.

Art. 12 Nichterfüllung der Offenlegungspflicht

1 Die Präsidentin bzw. der Präsident der Behörde oder Kommission wacht nach Art. 18a Abs. 4 Gemeindeordnung über die Einhaltung der Offenlegungspflicht.

2 Wird die Meldepflicht nicht erfüllt, wird die Weigerung des betreffenden Mitglieds im Register vorgemerkt und publiziert. Die betreffende Behörde beschliesst über allfällig weitere Massnahmen.

Art. 13 Ablauf

1 Nach Eintritt der Rechtskraft der Erneuerungs- oder Ersatzwahl erhalten die Behörden- und Verwaltungsmitglieder das Formular zum Eintragen von Interessenbindungen. Sie geben dieses unterzeichnet an die Präsidialabteilung zurück.

2 Ausserhalb von Erneuerungs- und Ersatzwahlen sind die meldepflichtigen Personen selber verantwortlich, Änderungen ihrer Interessenbindungen der Präsidialabteilung bekanntzugeben, welche diese anschliessend auf der Internetseite publiziert.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

– – –

Amtlich publiziert am: 28. Mai 2019.

ANHANG: ABKÜRZUNGSREGISTER

Gremium	
-	Keine Angaben
A	Ausschuss
AufR.	Aufsichtsrat
Bei.	Beirat
Br.	Bankrat
D	Direktion
GL	Geschäftsleitung
GL, V	Geschäftsleitung/Vorstand
GV	Generalversammlung
Pat.	Patronat
Sr.	Stiftungsrat
V	Vorstand
VR	Verwaltungsrat
Vw.	Verwaltung
ZA	Zentralausschuss
ZV	Zentralvorstand

Funktion	
-	Keine Angaben
*	Mandat als Vertreter(in) einer Behörde
Bei	Beirat
Ber	Berater(in)
Co-D	Co-Direktor(in)
Co-Präs.	Co-Präsident(in)
Del.	Delegierte(r)
Del./Gf.	Delegierte(r) der Geschäftsleitung
Dir.	Direktor(in)
EM	Ersatzmitglied
Exp.	Experte/Expertin
Gf.	Geschäftsführer(in)
Gs.	Gesellschafter(in)
M	Mitglied
Ombudsp.	Ombudsperson
P	Präsident(in)
Sekr.	Sekretär(in)
VDir.	Vizedirektor(in)
VP	Vizepräsident(in)

Rechtsform	
-	Keine Angaben
AG	Aktiengesellschaft
Anst.	Öffentlich-rechtliche Anstalt
EG	Einfache Gesellschaft
EidgKomm	Eidgenössische Kommission/Parlament
GdeKomm	Kommission Gemeinde
Gen.	Genossenschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KantKomm	Kantonale Kommission/Parlament
KollG	Kollektivgesellschaft
Komm.	Kommission
KommG	Kommanditgesellschaft
Körp.	Körperschaft des öffentlichen Rechts
öffStift	Öffentlich-rechtliche Stiftung
Stift.	Stiftung
Ve.	Verein